

des von Molotow vorgeschlagenen Vertrages als eines echten Regionalpaktes im Rahmen des Art. 51 der UN-Charta und der EVG als einer zur widerrechtlichen Ausschaltung des UN-Sicherheitsrates bestimmten überregionalen imperialistischen „Ersatzorganisation“ mit dem Ziel der Erhaltung von Unsicherheit im gespaltenen Europa und im zerrissenen Deutschland. Die theoretische Hilflosigkeit aber geht so weit, daß ein imperialistischer Theoretiker zur Rechtfertigung des regionalen Charakter des Nordatlantikkpakes von „ideologischen Regionen“ zu reden wagt, ohne sich solcher apologetischen Begriffsauflösung bis ins Innerste zu schämen.

G. M. Malenkow wies das deutsche Volk in dem Rechenschaftsbericht an den XIX. Parteitag und in einer Ansprache an die deutsche Regierungsdelegation im August 1953 auf die Alternative hin, vor der es jetzt steht: entweder den Weg zur friedlichen, wahrhaft demokratischen Großmacht einzuschlagen oder zum Landsknecht der amerikanischen und englischen Imperialisten zu werden. Mit dem deutschen Volk stehen alle Völker Europas, die sich noch nicht von der Herrschaft imperialistischer Regierungen befreit haben, vor der entsprechenden Alternative.

Soll die Aggression gegen irgendeinen Staat in Europa verhindert werden? Soll die internationale Zusammenarbeit in Europa, unabhängig von der Gesellschaftsordnung, gefestigt werden? Soll die Souveränität aller Staaten Europas gewahrt und jegliche Intervention verhütet werden? Sollen einseitige militärische Gruppierungen vermieden werden? Sollen alle 32 Staa-

ten Europas sich gleichberechtigt zu einem echten Regionalpakt im Rahmen der UN-Charta zusammenschließen? Soll speziell der historisch so opferreiche Gefahrenherd eines revanchelüsteren deutschen Militarismus endgültig liquidiert werden?

Oder soll die Aggression gegen die friedliebenden Völker Osteuropas systematisch organisiert werden, wobei die Erfahrung der westlichen Nachbarstaaten Nazi-Deutschlands lehrt, daß der Aggressor zunächst diejenigen seiner Nachbarn überfällt, deren Widerstand zu überwinden ihm am wenigsten riskant erscheint? Soll Europa auf fünf Jahrzehnte hinaus zerrissen und die deutsche Nation staatlich gespalten sein? Soll unter dem Deckmantel des Anti-Kommunismus, wie zur Zeit des sog. „Anti-Kominternpaktes“, die innere Verfassung der europäischen Staaten von fremden Mächten gewaltsam „geordnet“ werden, diesmal obendrein nach der Weisung einer außereuropäischen Macht? Soll dem Block der sechs EVG-Staaten erlaubt sein, im Namen Gesamteuropas aufzutreten? Soll der deutsche Militarismus den Westen unserer Heimat in eine Zone des Todes und der Verwüstung verwandeln und einen barbarischen Bruderkrieg vorbereiten dürfen, der (nach der Anlage II zu Art. 107 des EVG-Abkommens) mit Atomwaffen, chemischen Waffen, biologischen Waffen wie vergifteten Insekten, gelenkten Geschossen und Influenzminen geführt werden soll?

Das ist die große Alternative, die man sich und jedem anderen klarmachen muß und deren Entscheidung für Deutschland das deutsche Volk in seine eigenen Hände nehmen wird.

Zivilrechtliche Fragen des Volkseigentums

Bericht über eine Tagung im Ministerium der Justiz

Die Märztagung des Justizministeriums mit den Direktoren der Bezirksgerichte fand in erweitertem Rahmen, gemeinsam mit den Richtern des Obersten Gerichts und unter Beteiligung von Vertretern der Rechtswissenschaft statt. Sie diente der Aussprache und Klärung von Fragen aus der Praxis der Gerichte in Zivilsachen, wobei den in Verbindung mit dem Volkseigentum stehenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die methodische Zusammenarbeit zwischen den beiden höchsten Organen unseres Staates, die für die Tätigkeit der Gerichte verantwortlich sind, fand in dieser Tagung ihren für alle erkennbaren Ausdruck. So, wie sich diese Zusammenarbeit bereits bei jeder der gemeinschaftlich durchgeführten Gerichtsrevisionen als überaus fruchtbar erwiesen hatte, führte sie auch auf dieser Tagung zu einem guten und konkreten Eingehen auf die die Richter bewegenden Probleme, zur Beseitigung mancher Irrtümer und zur Klärung vieler Zweifelsfragen.

Dabei verdient es hervorgehoben zu werden, daß diese Tagung ihrer ganzen Anlage nach so verlief, daß nicht nur die Richter der Instanzgerichte Hinweise und Belehrungen durch die Referate empfangen, sondern daß auch die zentralen Justizorgane von den Richtern der Bezirksebene Informationen darüber erhielten, in welcher Gestalt die den Gegenstand der Tagung bildenden Fragen, insbesondere die des Volkseigentums, bereits praktisch bei den Gerichten in Erscheinung getreten sind und wie diese sich mit ihnen auseinandergesetzt haben.

Präsident Schumann brachte in seinen einleitenden Worten zum Ausdruck, welches Bestreben bei der Einberufung der Tagung bestand: das Bestreben nämlich, die Probleme frühzeitig in ihren Grundzügen zu erkennen und zu lösen, damit auf der Grundlage der so gemeinsam erarbeiteten prinzipiellen Klarheit rechtsirrtümliche Entscheidungen in der nicht vorhersehbaren Vielzahl der Einzelfälle nach Möglichkeit vermieden werden. Die rege Aussprache, z. T. an Hand von sorgfältig vorbereitetem Material, zeigte, daß alle Tagungsteilnehmer einer solchen Arbeitsmethode volles Verständnis entgegenbrachten; ihre freimütige Mitarbeit, für die Minister Dr. Benjamin abschließend mit warmen Worten dankte, ermöglichte das Gelingen dieser neuen Initiative.

Das Hauptthema der Tagung — zivilrechtliche Fragen des Volkseigentums in der Gerichtspraxis — behandelte Oberrichter Heinrich (Oberstes Gericht) auf der Grundlage von Thesen, die zur sorgfältigen Vorbereitung der Aussprache allen Teilnehmern bereits geraume Zeit vorher zugegangen waren. Gerade weil die mit dem Volkseigentum zusammenhängenden Fragen nicht in großer Anzahl zur Entscheidung unserer Gerichte gelangen, vielmehr häufiger von den Verwaltungsdienststellen entschieden werden, ist ihr eingehendes Studium und ihre sorgfältige Auswertung um so unabweisbarer. Es kann auf diesem Gebiet nicht die große Fülle veröffentlichter Berufungs- oder Kassationsentscheidungen des Obersten Gerichts geben, wie etwa auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts; um so dankenswerter und nützlicher für die Praxis ist die von Heinrich vorgelegte Zusammenstellung der Entscheidungen zu allen bisher aufgetauchten Fragen und sein Versuch der Herausarbeitung von Grundsätzen, die über den einzelnen Fall hinaus maßgeblich sind.

Zunächst beschäftigte sich Heinrich mit dem Charakter der Entstehung von Volkseigentum, um dann den Grundsatz seiner Unantastbarkeit, die Rechte Dritter an Volkseigentum und die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Nachprüfung von Verwaltungsakten zu behandeln. Abschließend wandte er sich noch der Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum und der des Rechtsverhältnisses von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu ihrer Genossenschaft zu.

Im Entwurf des abgeänderten Parteistatuts der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird das Volkseigentum als unverletzliche Grundlage der Arbeiter- und Bauernmacht bezeichnet. Es ist staatliches sozialistisches Eigentum, das zusammen mit dem genossenschaftlichen Eigentum die einheitliche Basis unseres Staates bildet, ungeachtet dessen, daß es in unserer Wirtschaft auch noch einen privatkapitalistischen Sektor gibt. Soweit diese Grundsatzfrage Gegenstand der Aussprache wurde, fand sie mit dieser von Büttner (Deutsches Institut für Rechtswissenschaft) vorgetragene Formulierung die einmütige Zustimmung aller. Dem Wesen des Volkseigentums entspricht es, daß es nur ein einheitliches Volkseigentum geben kann, wenn es auch durch die verschiedensten Rechtsträger und